

Fachforum Kindeswohl und
Kinderrechte
Pädagogik und Recht II – Aktuelle
Entwicklungen im
Kinder(Sozial)recht- Bildung und
Teilhabe

Gliederung des folgenden Beitrags

- Angangsuherlegung: (Zu) wem gehoren heute die Kinder?
 - zu leiblichen Eltern? (W gegen Deutschland EuGH-MR)
 - zu sozialen Eltern (S gegen Deutschland EuGH-MR)
 - zum Staat: Kindererziehung zum Leben in der Gemeinschaft → Gemeinschaftsfahigkeit
 - Kinder gehoren sich selbst - als selbstbestimmte Wesen mit eigenem Willen, wachsender → Eigenverantwortlichkeit
- Kinderrechte im Grundgesetz
- Neue Gesetze im Bereich Bildung und Teilhabe
 - „Gute Kita Gesetz“ (KiQuTG) – Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualitat und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19. Dezember 2018 – mit Nds. VO
 - „Starke Familiengesetz“ (StaFamG) – Gesetz zur zielgenauen Starkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlag und die Verbesserungen der Leistungen fur Bildung und Teilhabe vom 29.04.2019
- Stand laufender Gesetzesvorhaben: SGB VIII-Reform

Exkurs: Kindeswohl im staatlichen Interesse
- Ausblick: Bildung und Teilhabe

Kinderrechte ins Grundgesetz - aus aktuellem Anlass -*

Das Justizministerium hat gestern (am 26.11.19)
bestätigt:

dass ein neuer Absatz 1a in den Artikel 6 eingefügt werden soll, der wie folgt lautet:

Jedes Kind hat das Recht auf Achtung, Schutz und Förderung seiner Grundrechte einschließlich seines Rechts auf Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit in der sozialen Gemeinschaft. Das Wohl des Kindes ist bei allem staatlichen Handeln, das es unmittelbar in seinen Rechten betrifft, angemessen zu berücksichtigen. Jedes Kind hat bei staatlichen Entscheidungen, die seine Rechte unmittelbar betreffen, einen Anspruch auf rechtliches Gehör.

Mit diesen drei Sätzen wollten die Reformer allerdings möglichst wenig am Verhältnis zwischen Eltern, Kindern und Staat ändern wird berichtet.

* Knapp eine Woche nachdem 30 Jahre vergangen sind, seitdem die Kinderrechtskonvention am 20.11.1989 verabschiedet wurde.

Art. 6 GG **alternativ**

- (1) (...)
- (2) ⁽¹⁾ Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. ⁽²⁾ Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (...) **Kinder sollen nicht nur gehört, sondern "entsprechend Alter und Reife" an Entscheidungen auch beteiligt werden.**

Kinderrechte im/ins Grundgesetz

Themen der Bund Länder Arbeitsgruppe*/Abschlussbericht vom 14. Oktober 2019
(S. 9) :

- Grundrechtssubjektivität von Kindern im Grundgesetz
- Ergänzendes Staatsziel der Schaffung kindgerechter Lebensbedingungen
- Kindeswohlprinzip
- Beteiligungsrechte des Kindes

*Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe wurde im Sommer 2018 eingesetzt und hat sieben Mal getagt. Den Vorsitz führte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und das nordrhein-westfälische Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration. Für die Bundesländer waren die Justiz und Familienressorts beteiligt (Ausnahme: Sachsen-Anhalt). Für den Bund haben neben dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, und das Bundeskanzleramt teilgenommen.

Neue Gesetze im Bereich Bildung und Teilhabe

„Gute Kita Gesetz“ (KiQuTG) – Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19. Dezember 2018

→ Aktuell in Niedersachsen!!

Gute Kita-Gesetz

- Gelder (5,5 Milliarden € -2022) sollen ab 10.12.19 an die Länder fließen
- Mit allen 16 Bundesländern wurden entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen
- Widmung der Gelder 2/3 für Qualität (Personal) 1/3 für Gebührensenkung

Verbesserungen durch StaFamG – insbesondere für Hartz IV-Berechtigte*

1. Persönlicher Schulbedarf, § 28 Abs. 3 SGB XII
2. Soziale und kulturelle Aktivitäten, § 28 Abs. 2 SGB II
3. Kostenerstattung für Ausflüge mit Schule und KiTa, § 28 Abs. 2 SGB II
4. Kostenloses Bus- und Bahnticket, § 28 Abs. 4 SGB II
5. Kostenloses Mittagessen, § 28 Abs. 6 SGB II
6. Kostenlose Lernförderung § 28 Abs. 5 SGB II

* Andere Berechtigte sind : Hartz IV-berechtigte, Grundsicherungsberechtigte nach SGB XII; Asylbewerberleistungsberechtigte, Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigte

Verbesserungen durch StaFamG für Sozialhilfe-Berechtigte*

1. Persönlicher Schulbedarf, § 34 Abs. 3 SGB XII
2. Soziale und kulturelle Aktivitäten von KiJU unter 18 Jahren, pauschal nach § 34 Abs. 7 SGB XII, 15 € monatlich für Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel und Geselligkeit; Unterricht in künstlerischen Fächern, Freizeiten
3. Kostenerstattung für Ausflüge mit Schule und KiTa, § 34 Abs. 2 SGB XII
4. Kostenloses Bus- und Bahnticket, § 34 Abs. 4 SGB XII
5. Kostenloses Mittagessen, § 34 Abs. 6 SGB XII
6. Kostenlose Lernförderung § 34 Abs. 5 SGB XII

* Andere Berechtigte sind : Sozialhilfe- und Grundsicherungsberechtigte nach SGB XII; Asylbewerberleistungsberechtigte, Kinderzuschlags- und Wohngelberechtigte

Kinderrechte...Diskussion

- Kinder haben ein Recht auf altersgemäße Erziehung
- Kinder haben ein Recht auf Teilhabe
- Kriterien für das Kindeswohl - insbesondere Förderprinzip
- Spezielle Bedarfe von Kindern und Jugendlichen – „Kinder sind keine kleinen Erwachsenen“ oder doch? diverse Kulturen (arabische Söhne/ Kinder psychisch kranker/parentifizierender Eltern

Danke für die Aufmerksamkeit